



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3512

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr/jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erweiterung der Parkmöglichkeiten auf der Wiembachallee

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 12.09.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.10.2025

31-311-ts
Tobias Scheibe
Tel. 3132

20.10.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Erweiterung der Parkmöglichkeiten auf der Wiembachallee
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 12.09.2025
- Nr. 2025/3512

Fachliche Einschätzung:

In der vorliegenden Eingabe nach § 24 GO NRW wird eine Verbesserung der Parksituation rund um die Wiembachallee angeregt. Hintergrund ist die im vergangenen Jahr durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossene letzte Anpassung der Parkraumbewirtschaftung. Dabei wurde u.a. die parkscheibengeregelte Parkhöchstdauer für das Bewohnerparkgebiet N in Opladen von vier auf zwei Stunden gesenkt, da Anwohner*innen aufgefallen ist, dass vermehrt Lehrer*innen sowie Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten sowie des Remigius Krankenhauses rund um die Wiembachallee parkten und teilweise nach vier Stunden dabei beobachtet wurden, die Parkscheibe um weitere Stunden vorzudrehen, um im Wohngebiet ganztägig kostenlos parken zu können.

Nach Angaben des Lehrpersonals der umliegenden Schulen sei es nun im Schulalltag nicht mehr möglich, regelmäßig umzuparken, da der Unterrichtsbetrieb keine entsprechenden Unterbrechungen zulasse. Die Antragstellerin regt daher an, entweder die Parkhöchstdauer wieder auf vier Stunden zu erhöhen oder für das Lehrpersonal gesonderte Parkregelungen zu schaffen.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass im öffentlichen Raum keine Sonderregelungen oder Parkprivilegien für bestimmte Berufsgruppen (außer Handwerkerparken) geschaffen werden können. Dies gilt auch für Beschäftigte öffentlicher Einrichtungen wie Lehrkräfte. Arbeitnehmer*innen sind selbst dafür verantwortlich, geeignete Parkmöglichkeiten zu finden und ggf. ist hier der Arbeitgebende in der Pflicht, nach Möglichkeit für entsprechende Mitarbeiterparkplätze zu sorgen. Ein rechtlicher Anspruch lässt sich hier nicht herleiten.

Darüber hinaus hatte die beschriebene Anpassung der Parkhöchstdauer das Ziel, die Verfügbarkeit der Parkmöglichkeiten für Anwohner*innen sowie kurzzeitige Besucher*innen zu verbessern. Ausnahmeregelungen oder eine entsprechende Rückkehr zur längeren Parkdauer würden diesen Effekt wieder aufheben. Es wäre zu erwarten, dass das umliegende Wohngebiet erneut stark durch Dauerparker*innen in Anspruch genommen wird. Dies widerspräche dem ursprünglichen Ziel der Maßnahme und würde zu einer Benachteiligung der Anwohner*innen in Zentrumsnähe führen.

Alternativ kann hier seitens der Verwaltung nur auf den ÖPNV bzw. alternative Fortbewegungsmittel verwiesen werden. Opladen verfügt über eine gute Anbindung über den in der Nähe liegenden Zentralen Omnibusbahnhof sowie Bahnhof Opladen, so dass der Stadtteil gut an das gesamte Stadtgebiet von Leverkusen sowie Köln, Burscheid, Wermelskirchen, Bergisch Gladbach, Leichlingen und Langenfeld angebunden ist.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Aus Sicht des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz sollte der Eingabe nach § 24 GO NRW aufgrund der obigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Mobilität und Klimaschutz